

Satzung
des Freizeitsportvereins Köthen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Sportverein trägt den Namen **Freizeitsportverein e.V.** und hat seinen Sitz in **Köthen**.
- II. Das **Geschäftsjahr** ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "**Steuerbegünstigte Zwecke**" der Abgabeordnung.
Er fördert die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Die Pflege und Förderung bezieht sich auf das sportliche Üben, Durchführung von Sportveranstaltungen und Einsetzen von ausgebildeten Übungsleitern/innen.
- II. Der Verein ist **selbstlos** tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
- IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. **Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.**

§ 3 Mitgliedschaft

- I. **Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten analog die Regeln ordentlicher Mitglieder.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten** zulässig.
- III. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins erheblich verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
Darüber entscheidet der Vorstand.
Nach einer Mindestfrist von zehn Tagen kann sich das Mitglied nach Anforderung schriftlich oder mündlich äußern. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen und durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- IV. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen in Höhe von mehr als 6 Monaten in Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Ansendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Für jedes Mitglied sind die Bestimmungen der Satzung verbindlich.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 7 Organe

- I. Die Organe des Vereins sind
 - der **Vorstand**,
 - der **erweiterte Vorstand** und
 - die **Mitgliederversammlung**.

72

§ 8 Der Vorstand

- I. Der **Vorstand** besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem/der Schatzmeister/in.
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der nachfolgend genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten :
- der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in.
- III. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus den gewählten Mitgliedern des **Vorstandes** und den **Vertretern der jeweiligen Abteilungen**.
- IV. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führen die Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die die Vorstände für **zwei Jahre** wählt und seine Berichte entgegennimmt.
Folgende Aufgaben sind wesentlicher Bestandteil der Vorstandsarbeit:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts,
 5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- V. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn **mindestens 50 %** der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die **einfache Mehrheit** entscheidet über die Beschlußfassung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Diese findet 1 mal jährlich im 1. Quartal statt. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
- II. Sie ist zuständig für
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Entscheidung über Einrichtung von Abteilungen
- Beschlußfassung über Anträge und
- Auflösung des Vereins.

III. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von **einem Drittel** aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird (Minderheitsregelung).

IV. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der einfachen Mehrheit beschlußfähig.

Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder das verlangt.

Bei **Satzungsänderungen** und bei der Auflösung des Vereins ist eine **3/4 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.

V. Sie wählt für die **Dauer von 1 Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung**, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Über die Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Ehrenmitglieder

I. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf Lebenszeit als Ehrenmitglied ernannt werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 11 Kassenprüfung

I. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassen, die Bücher und die Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht, der schriftlich vorliegen muß und beantragen die Entlastung aller Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

I. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

II. Das Vermögen des Vereins wird an den Kreissportbund e.V. Köthen übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

I. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.04.1996 beschlossen worden.

II. Sie tritt am **12.04.1996 in Kraft**.